

Träger: Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Schüchtermann-Klinik (AVB § 14) und gilt im gesamten Klinikbereich incl. der Außenanlagen gleichermaßen für Patienten, Angehörige, Besucher, externe Dienstleister und Mitarbeiter.
- (2) Mit Kenntnisnahme der AVB und der Aufnahme in die Schüchtermann-Klinik erkennen die Patienten die Aufnahmebedingungen und diese Hausordnung an. Für Besucher wird die Hausordnung mit Betreten des Klinikgeländes verbindlich. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der Schüchtermann-Klinik ist die Hausordnung im Intranet der Schüchtermann-Klinik hinterlegt. Externe Dienstleister erhalten bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Hinweis auf die Hausordnung.

§ 2 Präambel

Der Aufenthalt im Krankenhaus fordert zum Wohle des Patienten in besonderem Maße Rücksichtnahme und Verständnis. Die vorliegende, durch die Geschäftsführung der Schüchtermann-Klinik erlassene Hausordnung, soll das einvernehmliche Zusammenleben im Krankenhaus vereinfachen.

§ 3 Allgemeines Verhalten

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen, Sachwerten und der Krankenversorgung ausgeschlossen ist. Insbesondere ist in allen Bereichen des Krankenhauses größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (2) Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Krankenhausbetriebes ergehenden Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Hygiene stellt einen wesentlichen Aspekt dar. Die hygienischen Vorgaben, entsprechend des Hygienehandbuchs sowie der Aushänge, sind einzuhalten. Ebenso ist in allen Bereichen auf größtmögliche, optische Sauberkeit zu achten. Auffälligkeiten sollen weitergeleitet werden.
- (4) Das Mitbringen von Haustieren ist im gesamten Krankenhausbereich (einschließlich der Grün-, Park- und Verkehrsflächen) untersagt.
- (5) Die Schüchtermann-Klinik ist ein „rauchfreies“ Krankenhaus. Das Rauchverbot gilt für das gesamte Klinikgelände incl. der Grün-, Park- und Terrassenbereiche. Sowohl der Konsum von Zigaretten, als auch von Zigarren, E-Zigaretten, Vapes, Pfeifen, Shisha-Pfeifen oder ähnlichem ist in den genannten Bereichen untersagt. Das Konsumieren von Cannabis ist ebenfalls in sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Klinikgelände ausdrücklich untersagt.
- (6) Für Mitarbeiter der Schüchtermann-Klinik sowie für alle Auftragnehmer der Schüchtermann-Klinik gilt auf dem gesamten Klinikgelände ein striktes Alkoholverbot. Unter Alkoholeinfluss stehende Personen werden vom Klinikgelände verwiesen. Patienten kann der moderate Alkoholkonsum nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt erlaubt sein. Angehörigen, Besuchern und Gästen ist der moderate Alkoholkonsum im Cafeteriabereich erlaubt.
- (7) Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nur aus begründetem Anlass und nach vorheriger Genehmigung betreten werden.
- (8) Patienten, Angehörige, Besucher, externe Dienstleister und Mitarbeiter haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 4 Besondere Bestimmungen für Patienten und Besucher

- (1) Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Arztes.
- (2) Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden. Die Selbstmedikation mit von zu Hause mitgebrachten Präparaten kann zu unerwünschten und u. U. gefährlichen Wechselwirkungen führen.
- (3) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z. B. bei Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art sollen im Essgeschirr verbleiben und dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- (4) Die Nachtruhe beginnt um 22.30 Uhr mit dem Abschießen der Eingangstüren. Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen. Bis dahin können sich Patienten und Angehörige in den Aufenthaltsbereichen, der Cafeteria und Terrasse aufhalten. Zu gesonderten Anlässen (Jahreswechsel, Dorffeste etc.) werden die Ausgangszeiten verlängert. Hierüber werden die Patienten im Einzelfall informiert.
- (5) Beim Aufenthalt außerhalb der Patientenzimmer ist Überbekleidung (z. B. Bademantel) zu tragen. Beim Aufenthalt im Außenbereich der Klinik sollte festes Schuhwerk getragen werden.
- (6) Krankenbesuche sind grundsätzlich zu jeder Tageszeit möglich, sofern nicht vom zuständigen Arzt ganz oder teilweise Einschränkungen angeordnet werden. Besucher werden gebeten, die Mittags- und Nachtruhezeiten sowie die Diagnostik- und Therapietermine der Patienten zu respektieren.
- (7) Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten vorliegen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (8) In Infektionsbereichen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen des Zimmers tragen.
- (9) Kinder unter 14 Jahren sollten Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

§ 5 Benutzung der Krankenhauseinrichtungen, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

- (1) Jeder hat sich bei der Benutzung der Krankenhausanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Krankenversorgung, die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, die Rücksicht auf andere und ihre eigene Sicherheit gebieten. Soweit die Nutzung privater Geräte im Rahmen der Hausordnung gestattet ist, gilt dies in gleicher Weise. In jedem Fall ist den Anweisungen des Krankenhauspersonals Folge zu leisten.
- (2) Auf schonende und pflegliche Behandlung aller Räume, Einrichtungen und Gegenstände im Krankenhaus ist zu achten. Insbesondere ist es Patienten nicht gestattet, Gegenstände im Krankenhaus umzustellen, auszuwechseln oder in andere Bereiche des Krankenhauses oder außer Haus mitzunehmen.
- (3) Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen von Gebäude, Einrichtungen und Gerätschaften richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Patienten und Besuchern ist die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet.
- (5) Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte (z.B. Heizgeräte, Kochplatten, Wasserkocher, Klimageräte usw.) ist den Patienten nicht erlaubt; gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparate, Fön). Mitarbeiter dürfen private elektrische Geräte nur unter bestimmten Voraussetzungen am Arbeitsplatz nutzen. Die Vorgaben hierzu sind der Verfahrensweisung Arbeits- und Gesundheitsschutz zu entnehmen.
- (6) Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player und dergleichen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist im Krankenhaus nicht gestattet. Die Benutzung der Fernsehgeräte des Krankenhauses ist nur unter Rücksichtnahme auf die Mitpatienten möglich. Die Krankenhausverwaltung hat bei Bedarf das Recht zur Abschaltung des Fernsehgerätes.
- (7) Zum Schutze der Patienten und der medizinischen Geräte ist die Benutzung von Funktelefonen (Handy) in kritischen Bereichen wie den Intensivstationen im Krankenhaus verboten. In öffentlichen Bereichen, Zimmern und auf den peripheren Stationen ist die Nutzung unter Rücksichtnahme auf andere Patienten in moderatem Umfang erlaubt.
- (8) Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops) ist nach Rücksprache erlaubt. Internetanschluss ist im Patientenzimmer eingeschränkt möglich. Für den Zugang zum Internet stehen darüber hinaus im Cafeteriabereich krankenhauseigene Computer sowie die Patiententerminals zur Verfügung. Die Internetnutzung ist im Patientenentertainment enthalten.
- (9) Feuer und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind aus Brandschutzgründen verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (10) Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (nicht gestattet ist z. B. das Unterkeilen von Brandschutz- und Außentüren, oder das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen).
- (11) Anordnungen der Feuerwehr, Polizei und externer Rettungskräfte, sowie der Geschäftsführung, der Klinikleitung und der von diesen beauftragten Personen, die die Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen überwachen, ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere dürfen Abwehrmaßnahmen bei Feuer und Notstand nicht behindert werden.
- (12) Aus Sicherheitsgründen sind in verschiedenen Bereichen unseres Hauses Videoüberwachungskameras installiert. Sie dienen dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern und Sachgütern. Die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und Arbeitsrecht werden umgesetzt.

§ 6 Post und Telefon

- (1) Die für Patienten eingehende Post wird unverzüglich zugestellt. Wert- und Einschreibebriefe werden durch die Krankenhausverwaltung oder durch den Briefträger ausgehändigt. Abgehende Post können Patienten und Besucher ausreichend frankiert an der Rezeption zum Versand abgeben.
- (2) Diensttelefone stehen grundsätzlich nur dem Krankenhauspersonal zur Verfügung.

§ 7 Straßenverkehr auf dem Klinikgelände, Parkmöglichkeiten

- (1) Auf dem Gelände der Schüchtermann-Klinik (einschließlich des Parkhauses) gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (2) Alle Parkplätze des Parkhauses unterliegen der Parkraumbewirtschaftung durch die Firma GOLDBECK Parking Services GmbH. Für die Nutzung gelten die jeweils gültigen Benutzungsbedingungen des externen Betreibers für Patienten, Besucher und Mitarbeiter. Für das Abstellen von Fahrzeugen gelten die jeweils aktuellen Einstellbedingungen des Betreibers der Parkplätze.
- (3) Falsch parkende Fahrzeuge, die Feuerwehrzuwegungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Gleiches gilt für nicht innerhalb der markierten Flächen parkende Fahrzeuge.
- (4) Fahrräder können an den frei zugänglichen Fahrradständern und in dem verschließbaren Fahrradstand abgestellt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schüchtermann-Klinik kommt für keinerlei Schäden oder Diebstähle auf. Eine Haftung für abgestellte Fahrräder wird somit ausgeschlossen.

§ 8 Kommerzielle und politische Betätigung

- (1) Jegliche kommerzielle Betätigung im Krankenhaus und auf dem Krankenhausgelände bedarf der Erlaubnis der Geschäftsführung.
- (2) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln, Durchführung von Straßensammlungen sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift (z. B. Wahlplakate; parteipolitische Handzettel) sind auf dem gesamten Krankenhausgelände einschließlich der Grün- und Verkehrsflächen und der Parkplätze grundsätzlich nicht gestattet.

§ 9 Lob, Anregungen und Beschwerden

- (1) Patienten und Angehörige können sich jederzeit mit Lob, Wünschen, Anregungen oder Beschwerden mündlich oder schriftlich an alle Mitarbeiter der Klinik wenden. Die Schüchtermann-Klinik begrüßt grundsätzlich jegliche Rückmeldung zu den angebotenen Leistungen und arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Angebote.
- (2) Der Arbeitskreis Beschwerdemanagement sichtet und bearbeitet alle eingehenden Patientenfragebögen.

- (3) Patienten und Angehörige, die Ihre Probleme und Sorgen lieber mit einer unabhängigen Person besprechen möchten, können sich vertrauensvoll an unsere/n ehrenamtlich tätige/n Patientenfürsprecher/in wenden.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Die hausrechtlichen Befugnisse werden von den Beschäftigten der Schüchtermann-Klinik und/oder beauftragten Dritten (z. B. Sicherheitsdienst) ausgeübt. Über die Aussprache eines Hausverbotes entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit den Bereichsleitern (Chefärzte, Pflegedirektorin).
- (2) Ausnahmen von dieser Hausordnung kann die Geschäftsführung der Schüchtermann-Klinik erteilen.

§ 11 Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen

- (1) Die Klinik ist kein öffentlicher, sondern ein geschützter und ein beschützender Raum. Daher ist es verboten, Patienten ohne deren vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen.
- (2) Das Anfertigen von Fotos oder Filmen sowie von (reinen) Tonaufnahmen von Personen ist Patienten, deren Angehörigen sowie jeglichen sich im Krankenhausgebäude bzw. auf dem Krankenhausgelände aufhaltenden dritten Personen untersagt. Hiervon ausgenommen sind Aufnahmen, die ausschließlich zu privaten Zwecken mit Einverständnis der jeweils aufgenommenen Person(en) - hierin eingeschlossen ist ausdrücklich auch das Krankenhauspersonal - angefertigt werden.
- (3) In der Klinik und auf dem Klinikgelände angefertigte Foto-, Video- oder Tonaufnahmen, die die Klinik als Institut erkennen lassen und zur Veröffentlichung vorgesehen sind, bedürfen der entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung sowie der sich hierauf beziehenden Einwilligung der betroffenen Person(en). Dies gilt ausdrücklich und insbesondere für die Veröffentlichung in sogenannten Sozialen Medien/ Netzwerken (Facebook, Twitter, Youtube, Instagramm etc.).
- (4) Vertreter der Presse benötigen für das Betreten der Klinik und das dortige Verweilen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine vorherige Genehmigung der Geschäftsführung. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Klinikgelände an einen Patienten, Besucher oder Mitarbeiter wenden, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.

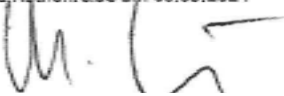
§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten, sofern medizinische vertretbar, entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ggf. Hausverbot durch die Schüchtermann-Klinik erteilt werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhausgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 18.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden frühere Einzelerlässe zur Hausordnung außer Kraft gesetzt.

Bad Rothenfelde am 17.07.2024



Prof. Dr. Michael Böckelmann
Vorsitzender der Geschäftsführung

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.